

henden finanziellen Verpflichtungen nach Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens nachzukommen;

3. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit allem Nachdruck auf*, ihre innerstaatlichen Verfahren zur Ratifikation der Änderung des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses zu beschleunigen und dem Generalsekretär umgehend auf schriftlichem Weg ihre Zustimmung zu der auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 15. Januar 1992 beschlossenen Änderung²⁸¹ zu notifizieren, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 47/111 zu eigen machte und auf die auf der sechzehnten Tagung der Vertragsstaaten am 16. Januar 1996 erneut hingewiesen wurde;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für angemessene finanzielle Regelungen zu sorgen und die notwendige Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer ausreichenden Hilfe seitens des Sekretariats, damit der Ausschuss seine Tätigkeit ausüben und sein zunehmendes Arbeitsaufkommen bewältigen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diejenigen Vertragsstaaten des Übereinkommens, die sich mit ihren Beiträgen im Rückstand befinden, zu bitten, diese Beträge zu entrichten, und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

III

Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs²⁸⁶ über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁷⁸;

2. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, dass nunmehr einhundertfünfundsiebzig Staaten das Übereinkommen ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind;

3. *bekräftigt erneut ihre Überzeugung*, dass es zur Verwirklichung der Ziele der Dritten Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban, die von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁰, erforderlich ist, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt zu ihm weltweit erfolgt und dass seine Bestimmungen umgesetzt werden;

4. *legt* allen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, *eindringlich nahe*, es dringend zu rati-

fizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit 2005 die universelle Ratifikation erreicht wird;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen das Übereinkommen einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefasst wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, dass sie nicht mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind oder auf andere Weise im Widerspruch zu dem internationalen Vertragsrecht stehen, ihre Vorbehalte im Hinblick auf deren Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen und Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck des Übereinkommens stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, soweit noch nicht geschehen, zu erwägen, die in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehene Erklärung abzugeben;

7. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Beseitigung von Rassismus und Rassendiskriminierung" die Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung über seine zweiundsechzigste und dreiundsechzigste sowie über seine vierundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung, den Bericht des Generalsekretärs über die Finanzlage des Ausschusses und den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zu behandeln.

RESOLUTION 57/195

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ausgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/554, Ziffer 18)²⁸⁷:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, To-

²⁸⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Venezuela (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

²⁸⁶ A/57/334.

go, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Kanada.

57/195. Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, sowie auf alle anderen Resolutionen zu dieser Frage,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/266 vom 27. März 2002, in der sie sich die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu eigen machte, die auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden²⁸⁸ und eine feste Grundlage für weitere Maßnahmen und Initiativen zur völligen Beseitigung der Geißel des Rassismus bilden,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/265 und 56/267 vom 27. März 2002 über die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Maßnahmen zur Bekämpfung zeitgenössischer Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

betonend, dass in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden²⁸⁹, der Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und anderer Formen der Intoleranz Bedeutung beigemessen wird,

davon überzeugt, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels geleistet hat, den Rassismus, die Rassendiskriminierung, die Fremdenfeindlichkeit und die damit zusammenhängende Intoleranz zu beseitigen, und dass wirksame Maßnahmen getroffen werden müssen, um die Ergebnisse der Konferenz unverzüglich vollständig umzusetzen,

aner kennend, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auftreten und dass die Opfer mehrfache oder verschärfte Formen der Diskriminierung aus anderen damit zusammenhängenden Gründen erleiden können, wie etwa auf Grund des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status,

davon überzeugt, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz gegenüber Frauen und Mädchen in differenzierter Weise zutage treten und zu den Faktoren gehören können, die für die Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen, Armut, Gewalt, mehrfache Formen der Diskriminierung und die Einschränkung oder Verweigerung ihrer Menschenrechte verantwortlich sind, sowie die Notwendigkeit anerkennend, eine Gleichstellungsperspektive in die einschlägigen Politiken, Strategien und Aktionsprogramme zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu integrieren, um mehrfache Formen der Diskriminierung anzugehen,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz²⁹⁰,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹,

erneut darauf hinweisend, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und konstruktiv an der Entwicklung und dem Wohl ihrer Gesellschaften mitwirken können und dass jede Doktrin der Überlegenheit einer Rasse wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und ebenso wie Theorien, die die Existenz verschiedener menschlicher Rassen nachzuweisen versuchen, abgelehnt werden müssen,

in Bekräftigung ihrer festen Entschlossenheit und ihres Willens, den Rassismus und die Rassendiskriminierung vollständig und bedingungslos zu beseitigen, sowie ihrer Überzeugung, dass Rassismus und Rassendiskriminierung eine Negierung der

²⁸⁸ Siehe Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, Erklärung und Aktionsprogramm.

²⁸⁹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

²⁹⁰ A/57/83.

²⁹¹ A/57/204.

Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² darstellen,

sowie in Bekräftigung ihres Engagements für eine weltweite Kampagne zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz,

hervorhebend, dass es geboten ist, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene den politischen Willen und die Dynamik zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufrechtzuerhalten, unter Berücksichtigung der im Rahmen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban eingegangenen Verpflichtungen, und darauf hinweisend, wie wichtig es ist, die einzelstaatlichen Maßnahmen und die internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die erfolgreiche Durchführung des Aktionsprogramms politischen Willen, internationale Zusammenarbeit sowie eine ausreichende Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erfordert,

tief besorgt darüber, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiter bestehen, sondern sogar noch zunehmen und dabei unaufhörlich neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

besonders bestürzt über die Zunahme rassistischer Gewalt und fremdenfeindlichen Gedankenguts in vielen Teilen der Welt, in politischen Kreisen, in der öffentlichen Meinung und in der Gesellschaft im Allgemeinen, unter anderem infolge wieder auflebender Aktivitäten von auf der Grundlage rassistischer und fremdenfeindlicher Programme und Satzungen gegründeten Vereinigungen und der anhaltenden Nutzung dieser Programme und Satzungen zur Förderung rassistischer Ideologien oder zur Aufstachelung dazu,

erneut erklärend, dass der universelle Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ und seine vollinhaltliche Durchführung von höchster Wichtigkeit für die Förderung der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in der Welt sind,

unterstreichend, wie wichtig es ist, die weiter anhaltenden gewaltsamen Tendenzen in Verbindung mit dem Rassismus und der Rassendiskriminierung dringend zu beseitigen, und sich dessen bewusst, dass jede Form der Straflosigkeit bei strafbaren Handlungen, die durch rassistische und fremdenfeindliche

Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie beiträgt, das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt und nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

in der Erkenntnis, dass die Staaten geeignete und wirksame gesetzgeberische, gerichtliche, regulatorische und administrative Maßnahmen zur Verhütung von und zum Schutz vor rassistischen Handlungen, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz erlassen und durchsetzen sollten, um damit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beizutragen,

betonend, dass Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, soziale Ausgrenzung und wirtschaftliche Disparitäten eng mit Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz verbunden sind und zum Fortbestehen rassistischer Einstellungen und Praktiken beitragen, die ihrerseits noch mehr Armut erzeugen,

unter Hinweis auf die von der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung verabschiedete Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen²⁹⁴,

sich dessen bewusst, dass es in der Geschichte der Menschheit unzählige Beispiele für schwere Menschenrechtsverletzungen gibt, auf Grund derer es zu schrecklichen Greueln gekommen ist, und davon überzeugt, dass es möglich ist, aus der Erinnerung an die Geschichte zu lernen und so künftige Tragödien zu verhindern,

unter Begrüßung der Resolution 31C/28 der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 2. November 2001 betreffend die Erklärung des Jahres 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung²⁹⁵ und in diesem Zusammenhang von dem Projekt "Route der Sklaven" der Organisation Kenntnis nehmend,

tief besorgt darüber, dass die Verfechter von Rassismus und Rassendiskriminierung die neuen Kommunikationstechnologien, namentlich das Internet, missbrauchen, um ihre abscheulichen Ansichten zu verbreiten,

feststellend, dass der Einsatz dieser Technologien auch zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen kann,

²⁹⁴ Resolution 45/158, Anlage.

²⁹⁵ Siehe Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October-3 November 2001*, Vol. 1: *Resolutions*.

²⁹² Resolution 217 A (III).

²⁹³ Resolution 2106 A (XX), Anlage.

I.

Allgemeine Grundsätze

1. *erkennt an*, dass das Verbot der Rassendiskriminierung, des Völkermords, des Verbrechens der Apartheid oder der Sklaverei, wie in den Verpflichtungen aus den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften festgelegt, nicht außer Kraft gesetzt werden darf;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über alle Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, einschließlich damit zusammenhängender Handlungen rassistisch motivierter Gewalt, der Fremdenfeindlichkeit und der Intoleranz, sowie über Propagandatätigkeiten und Organisationen, die versuchen, Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern, *und verurteilt sie unmissverständlich*;

3. *bekräftigt*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, sofern sie auf Rassismus und Rassendiskriminierung hinauslaufen, schwere Verstöße gegen die volle Wahrnehmung aller Menschenrechte darstellen und diese behindern;

4. *betont*, dass die Staaten und internationalen Organisationen dafür verantwortlich sind, sicherzustellen, dass die im Kampf gegen den Terrorismus ergriffenen Maßnahmen keine Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen beziehungsweise ethnischen Herkunft bezwecken oder bewirken, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, alle Formen von Ermittlungen oder Kontrollen auf der Basis der Rasse einzustellen beziehungsweise zu unterlassen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Handlungen zu treffen, die durch Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz motiviert sind, namentlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass derartige Beweggründe bei der Strafzumessung als erschwerende Umstände angesehen werden, um zu verhindern, dass solche Verbrechen straflos bleiben und um die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten;

6. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, ihr Einwanderungsrecht und ihre Einwanderungspolitik und -praktiken zu überprüfen und erforderlichenfalls dahin gehend zu ändern, dass sie frei von Rassendiskriminierung sind und mit ihren Verpflichtungen aus den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang stehen;

7. *verurteilt* den Missbrauch der Print-, der audiovisuellen und der elektronischen Medien sowie der neuen Kommunikationstechnologien, namentlich des Internet, um zu durch

Rassenhass motivierter Gewalt aufzustacheln, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Verpflichtungen, die sie gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸, insbesondere gemäß Ziffer 147 des Aktionsprogramms, eingegangen sind, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um diese Form des Rassismus im Einklang mit den bestehenden internationalen und regionalen Normen für das Recht der freien Meinungsäußerung zu bekämpfen, wobei alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung zu garantieren;

8. *verurteilt außerdem* alle auf Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Doktrinen der rassistischen Überlegenheit oder damit zusammenhängender Diskriminierung gründenden politischen Programme und Organisationen sowie alle auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beruhenden Rechtsvorschriften und Praktiken als mit der Demokratie und einer transparenten und rechenschaftspflichtigen Staatsführung unvereinbar;

9. *legt* allen Staaten *nahe*, in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Faktor Geschlecht bei der Konzipierung und Ausarbeitung von Präventions-, Ausbildungs- und Schutzmaßnahmen zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz durchgängig zu berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass diese Maßnahmen der unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern gerecht werden;

II.

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

11. *fordert* die Staaten, soweit nicht bereits geschehen, *mit Nachdruck auf*, die Ratifikation der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen und insbesondere dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung²⁹³ dringend beizutreten, damit das Ziel seiner weltweiten Ratifikation bis 2005 erreicht werden kann, und die Abgabe der in Artikel 14 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärung zu erwägen, ihre Berichtspflichten einzuhalten, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu veröffentlichen und danach zu handeln, Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens stehen, und die Zurücknahme sonstiger Vorbehalte zu erwägen,

12. *bittet* die Vertragsstaaten, die Änderung des Artikels 8 des Übereinkommens betreffend die Finanzierung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu ratifizieren, und fordert ausreichende zusätzliche Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, um dem Ausschuss die uneingeschränkte Wahrnehmung seines Mandats zu ermöglichen;

13. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte²⁹² niedergelegten Grundsätze sowie des Artikels 5 des Übereinkommens verstärkte Anstrengungen zur Erfüllung der Verpflichtungen zu unternehmen, die sie gemäß Artikel 4 des Übereinkommens eingegangen sind;

14. *stellt fest*, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993 zu Artikel 4 des Übereinkommens²⁹⁶ die Auffassung vertritt, dass das Verbot der Verbreitung jeglichen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 5 des Übereinkommens vereinbar ist;

15. *begrüßt* es, dass der Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner am 19. März 2002 verabschiedeten allgemeinen Empfehlung XXVIII²⁹⁷ betont hat, wie wichtig die Weiterverfolgung der Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, und Maßnahmen zur verstärkten Durchführung des Übereinkommens sowie zur Stärkung der Arbeitsweise des Ausschusses empfohlen hat;

III.

Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

16. *betont*, dass die grundlegende Verantwortung für die wirksame Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz bei den Staaten liegt und dass sie in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung dafür tragen, die vollinhaltliche und wirksame Umsetzung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban²⁸⁸ enthaltenen Verpflichtungen und Empfehlungen sicherzustellen;

17. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem* die grundlegende und ergänzende Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, der regionalen Stellen oder Zentren und der Zi-

vilgesellschaft, die gemeinsam mit den Staaten darauf hinwirken, die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu verwirklichen;

18. *fordert* die Staaten *auf*, im Benehmen mit den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, anderen durch Gesetz geschaffenen Institutionen zur Bekämpfung des Rassismus und mit der Zivilgesellschaft Aktionspläne auszuarbeiten und diese Pläne sowie andere einschlägige Materialien über die Maßnahmen, die zur Umsetzung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsplans von Durban ergriffen werden, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorzulegen;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, unverzüglich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene Politiken und Aktionspläne auszuarbeiten und durchzuführen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, namentlich ihre geschlechtsspezifischen Ausprägungen, zu bekämpfen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit regionaler Stellen oder Zentren, die Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz bekämpfen, zu unterstützen, soweit solche in ihrer Region vorhanden sind, und empfiehlt die Einrichtung solcher Stellen oder Zentren in allen Regionen, in denen es sie noch nicht gibt;

21. *erkennt* die grundlegende Rolle *an*, die der Zivilgesellschaft im Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zukommt, insbesondere durch ihre Unterstützung der Staaten bei der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien, durch Maßnahmen und Aktionen gegen diese Formen der Diskriminierung und durch die Umsetzung von Folgemaßnahmen;

22. *betont*, dass die Staaten im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban gemeinsam die Verantwortung dafür tragen, auf internationaler Ebene und im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen die Modalitäten für die allgemeine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms festzulegen;

23. *beschließt*, dass die Generalversammlung, kraft ihrer Rolle bei der Ausarbeitung von Politiken, und der Wirtschafts- und Sozialrat, kraft der ihm obliegenden Aufgabe der Gesamtleitung und -koordinierung, im Einklang mit ihren jeweiligen Aufgaben auf Grund der Charta der Vereinten Nationen und mit Versammlungsresolution 50/227 vom 24. Mai 1996, sowie die Menschenrechtskommission zusammen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus für die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban bilden;

24. *betont und bekräftigt*, dass sie nach Kapitel IX der Charta die höchste zwischenstaatliche Instanz für die Ausarbeitung und Bewertung von Politiken im Wirtschafts- und Sozial-

²⁹⁶ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18, (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

²⁹⁷ *Ebd.*, *Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 18 (A/57/18)*, Kap. XI.

bereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten ist, so auch im Hinblick auf die umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der auf allen großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Zielvorgaben;

25. *erkennt an*, dass die Ergebnisse der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet stehen;

26. *beschließt*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat die systemweite Koordinierung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban überwachen soll;

27. *beschließt außerdem*, dass der Menschenrechtskommission als Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats innerhalb des Systems der Vereinten Nationen eine zentrale Rolle bei der Überwachung der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der diesbezüglichen Beratung des Rates zukommt;

28. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban fünf unabhängige namhafte Experten, einen aus jeder Region, aus dem Kreis der Kandidaten zu ernennen, die vom Vorsitzenden der Menschenrechtskommission nach Konsultationen mit den Regionalgruppen vorgeschlagen werden, um die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms weiterzuverfolgen;

29. *begrüßt* es, dass innerhalb des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte eine Antidiskriminierungsgruppe zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur Förderung von Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung eingerichtet wurde;

30. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, insbesondere die Antidiskriminierungsgruppe, sowie die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessengruppen *auf*, bei den auf die wirksame Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban gerichteten Tätigkeiten eng zusammenzuarbeiten;

31. *betont*, dass dem Amt des Hohen Kommissars ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitgestellt werden müssen, namentlich über den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, damit es seine Aufgaben bei der Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban effizient wahrnehmen kann;

32. *bittet* alle in Betracht kommenden Organe, Organisationen und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, sich an den Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit

zusammenhängende Intoleranz zu beteiligen, und bittet die Sonderorganisationen und verwandte Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate ihre Aktivitäten, Programme und mittelfristigen Strategien zu verstärken und anzupassen, um den Folgemaßnahmen zu der Konferenz Rechnung zu tragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Menschenrechtskommission und die anderen in Betracht kommenden Organe und Gremien des Systems der Vereinten Nationen, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz fortzusetzen und dabei die einschlägigen Empfehlungen in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban zu berücksichtigen und diesbezügliche Fortschritte in ihre Berichte aufzunehmen;

34. *bittet* alle Organe zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechtsverträge und alle Mechanismen und Nebenorgane der Menschenrechtskommission, bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beachten;

35. *legt* dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, die Ernennung und Bestimmung von Botschaftern des Guten Willens in allen Ländern der Welt fortzusetzen und zu erweitern, um unter anderem die Achtung vor den Menschenrechten und eine Kultur der Toleranz zu fördern und das Bewusstsein für die Geißel des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu schärfen;

36. *bekräftigt erneut* die Auffassungen der 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte in Bezug auf die dringende Notwendigkeit, Fälle der Verweigerung oder Verletzung von Menschenrechten zu beseitigen;

37. *nimmt Kenntnis* von der Resolution 2002/68 der Menschenrechtskommission vom 25. April 2002²⁹⁸ und dem Beschluss 2002/270 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2002;

38. *beschließt*, das Jahr 2004 zum Internationalen Jahr zum Gedenken an den Kampf gegen die Sklaverei und an ihre Abschaffung zu erklären;

IV.

Durchführung des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Koordinierung der Aktivitäten

39. *erinnert* daran, dass sie in ihrer Resolution 48/91 vom 20. Dezember 1993 die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung proklamierte, die 1993 begann und 2003 enden wird;

²⁹⁸ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2002, Supplement No. 3 (E/2002/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

40. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Ziele des Aktionsprogramms für die Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung trotz der zahlreichen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zu einem großen Teil nicht erreicht wurden, begrüßt deshalb die Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban²⁸⁸ und fordert ihre vollinhaltliche Umsetzung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene;

41. *ersucht* den Generalsekretär, durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte einen analytischen Bericht darüber erstellen zu lassen, inwieweit das Aktionsprogramm für die Dritte Dekade durchgeführt wurde, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung und der Menschenrechtskommission auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

V.

Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und Folgemaßnahmen zu seinen Besuchen

42. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des ehemaligen Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz²⁹¹ und spricht ihm ihre uneingeschränkte Anerkennung für seine Tätigkeit aus;

43. *bekundet ihre volle Unterstützung und Anerkennung* für die Arbeit des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und befürwortet ihre Fortsetzung;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen, zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlichen Organisationen *erneut auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten;

45. *nimmt mit tiefer Sorge Kenntnis* von der Zunahme des Antisemitismus und der Islamfeindlichkeit in verschiedenen Teilen der Welt sowie von dem Aufkommen rassistischer und gewalttätiger Bewegungen auf der Grundlage von Rassismus und diskriminierenden Gedankenguts gegenüber jüdischen, muslimischen und arabischen Gemeinschaften;

46. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten und den in Betracht kommenden Mechanismen und Vertragsorganen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen fortzusetzen, damit ihre Wirksamkeit und ihre gegenseitige Zusammenarbeit weiter gestärkt werden;

47. *ersucht* den Sonderberichterstatter *außerdem*, von allen Betroffenen Informationen zu sammeln, auf die ihm zugeleiteten verlässlichen Informationen wirksam zu reagieren, Folgemaßnahmen zu den Kommunikationen und den Besuchen in den betreffenden Ländern zu treffen und die Auffassungen und Stellungnahmen der Regierungen einzuholen und gegebenenfalls in seine Berichte aufzunehmen;

48. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ernsthaft seine Ersuchen zu prüfen, ihre Länder zu besuchen, damit er sein Mandat uneingeschränkt und wirksam erfüllen kann;

49. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der Empfehlungen in den Berichten des Sonderberichterstatters zu erwägen;

50. *befürwortet* eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Sonderberichterstatter und dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, insbesondere der neu geschaffenen Antidiskriminierungs-Gruppe;

51. *fordert* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nachdrücklich auf*, den Staaten auf ihr Ersuchen hin Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung zu stellen, damit sie die Empfehlungen des Sonderberichterstatters in vollem Umfang umsetzen können;

52. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter jede erforderliche personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, damit er seinen Auftrag effizient, wirksam und rasch erfüllen und der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorlegen kann;

53. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

54. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban" fortzusetzen.

RESOLUTION 57/196

Verabschiedet auf der 77. Plenarsitzung am 18. Dezember 2002, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 124 Stimmen bei 21 Gegenstimmen und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/555, Ziffer 19)²⁹⁹:

²⁹⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Äthiopien, Benin, Burundi, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kenia, Komoren, Kuba, Laotische Volksdemokratische Republik, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Madagaskar, Mali, Myanmar, Namibia, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Togo, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.